

STATUTENÄNDERUNGSANTRÄGE DES VORSTANDS AN DIE GENERALVERSAMMLUNG

Der Vorstand des Vereins Robinsonspielplatz Daronga mit Sitz in 4102 Binningen beantragt bei der Generalversammlung vom 12. Mai 2026, die Abschnitte 9 und 11 der Statuten zu ändern, und die so erneuerten Statuten anzunehmen.

INHALT

Erneuerung Abschnitt 9:	2
Bisheriger Abschnitt 9:	2
Antrag des Vorstands für Abschnitt 9:	2
Begründung des Vorstands:.....	2
Erneuerung Abschnitt 11.....	3
Bisheriger Abschnitt 11:	3
Antrag des Vorstands für Abschnitt 11:	3
Begründung des Vorstands.....	3
Erneuerte Vereinsstatuten	3
Bisherige Vereinsstatuten	7

ERNEUERUNG ABSCHNITT 9:

BISHERIGER ABSCHNITT 9:

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und folgenden Chargen, dem Präsidenten/In; Kassier/In, Vizepräsident/In; Personalverantwortlichen/er, Sekretär/In, Beisitzer/In, Robi-Leiter/In. Die Leiter/In, als zugleich Angestellte, müssen bei Personalthemen in den Ausstand treten und haben bei den Personalthemen kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ebenso ist der Vorstand verantwortlich für die Personalführung. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

ANTRAG DES VORSTANDS FÜR ABSCHNITT 9:

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und mindestens aus Präsidenten/In und Robi-Leiter/In. Die Leiter/Innen, als zugleich Angestellte, müssen bei Personalthemen in den Ausstand treten und haben bei den Personalthemen kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ebenso ist der Vorstand verantwortlich für die Personalführung. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten/in, selbst.

BEGRÜNDUNG DES VORSTANDS:

Da der Vorstand sich selbst konstituiert, sind festgelegte Rollen hinderlich und erschweren die Ausübung der Vorstandsrechte.

ERNEUERUNG ABSCHNITT 11

BISHERIGER ABSCHNITT 11:

11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a) Der Präsident/In; Vizepräsident/In; Kassier/In
 - Einzelunterschrift bis CHF 5000.—
 - Bei einem Betrag über CHF 5000.— im Kollektiv
- b) Alle übrigen Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zweitunterschrift muss mit einem Vorstandmitglied gemäss Ziffer a) sein.

ANTRAG DES VORSTANDS FÜR ABSCHNITT 11:

11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a) Der/die Leiter/In
 - Einzelunterschrift bis CHF 1000.—
- b) Der/die Leiter/In + Kollektivunterschrift zwei weiterer Vorstandsmitglieder
 - bis CHF 5000.—
- c) Kollektivunterschrift zu zweien durch definierte Vorstandsmitglieder nach einem dokumentierten Vorstandsbeschluss
 - über CHF 5000.—

Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement im Rahmen der Unterschriftenregelung.

BEGRÜNDUNG DES VORSTANDS

1. Ohne verbindliche Chargen, siehe Antrag des Vorstands zu Abschnitt 9, werden die Rollen hinfällig.
2. Die neuen Regelungen entsprechen der langjährig gelebten Praxis besser. Sie bieten mehr Schutz vor Einzelentscheiden.
3. Die bisherige Regelung war widersprüchlich, da nach 11 b) zwei Vorstandsmitglieder dieselbe Ausgabenkompetenz hatten wie Präsident/In; Vizepräsident/In; Kassierer/In zusammen unter 11 a).
4. Der Vorstand hat neu ausdrücklich die Kompetenz, ein Finanzreglement zu erlassen.

ERNEUERTE VEREINSSTATUTEN

Damit entscheiden wir an der Generalversammlung über die untenstehenden erneuerten Vereinsstatuten, die vollständig aussehen wie folgt:

Vereinsstatuten

Verein Robinsonspielplatz Daronga mit Sitz in 4102 Binningen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Robinsonspielplatz Daronga besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4102 Binningen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von sinnvollen Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Kinder sowie die Möglichkeit der Integration verschiedener sozialer und kultureller Gruppierungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich wird der Verein von Fördergeldern von Gemeinden mitfinanziert, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages voraussetzen. Weitere Finanzierungen durch Sponsoren, Gönner oder andere Mitgliedschaften werden angestrebt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Robinsonspielplatz Daronga und dessen Vereinszweck hat. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie den Passivmitgliederbeitrag einbezahlt hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Wählt den Präsidenten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und mindestens aus Präsidenten/In und Robi-Leiter/In. Die Leiter/Innen, als zugleich Angestellte, müssen bei Personalthemen in den Ausstand treten und haben bei den Personalthemen kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ebenso ist der Vorstand verantwortlich für die Personalführung. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des/der durch die Generalversammlung gewählten Präsidenten/in, selbst.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a) Der/die Leiter/In:
 - Einzelunterschrift bis CHF 1000.—
- b) Der/die Leiter/In + Kollektivunterschrift zwei weiterer Vorstandsmitglieder
 - bis CHF 5000.—
- c) Kollektivunterschrift zu zweien durch definierte Vorstandsmitglieder nach einem dokumentierten Vorstandsbeschluss
 - über CHF 5000.—

Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement im Rahmen der Unterschriftenregelung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen, qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorgängigen Vereinsstatuten vollumfänglich und treten in Kraft, wenn sie von der ordentlichen Generalversammlung angenommen worden sind.

Binningen,

Der/Die Vorsitzende:

.....

Der/Die Protokollführer/In:

.....

Zum Vergleich senden wir die bisherigen Vereinsstatuten auf den folgenden Seiten noch einmal mit:

Vereinsstatuten

Verein Robinsonspielplatz Daronga
mit Sitz in 4102 Binningen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Robinsonspielplatz Daronga besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4102 Binningen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von sinnvollen Spiel- und Freizeitmöglichkeiten für Kinder sowie die Möglichkeit der Integration verschiedener sozialer- und kultureller Gruppierungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zusätzlich wird der Verein von Fördergeldern von Gemeinden mitfinanziert, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages voraussetzen. Weitere Finanzierungen durch Sponsoren, Gönner oder andere Mitgliedschaften werden angestrebt.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Robinsonspielplatz Daronga und dessen Vereinszweck hat. Die Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn Sie den Passivmitgliederbeitrag einbezahlt hat.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse
- g) Wählt den Präsidenten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und folgenden Chargen, dem Präsidenten/In; Kassier/In, Vizepräsident/In; Personalverantwortlichen/er, Sekretär/In, Beisitzer/In, Robi-Leiter/In. Die Leiter/In, als zugleich Angestellte, müssen bei Personalthemen in den Ausstand treten und haben bei den Personalthemen kein Stimmrecht.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ebenso ist der Vorstand verantwortlich für die Personalführung. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen:

- a) Der Präsident/In; Vizepräsident/In; Kassier/In
 - Einzelunterschrift bis CHF 5'000.—
 - Bei einem Betrag über CHF 5'000.— im Kollektiv

- b) Alle übrigen Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zweitunterschrift muss mit einem Vorstandmitglied gemäss Ziffer a) sein.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen, qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

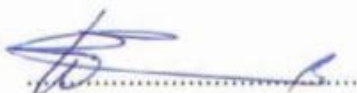
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen sämtliche vorgängigen Vereinsstatuten vollumfänglich und treten in Kraft, wenn Sie von der ordentlichen Generalversammlung angenommen worden sind.

Binningen, 28.04.2010

Der Vorsitzende:



Der Protokollführer: